

VERPFLEGUNGSKOSTENVEREINBARUNG

Zwischen

dem Antragsteller/der Antragstellerin

	<u>1. Personensorgeberechtigte</u>	<u>2. Personensorgeberechtigte</u>
Name, Vorname:		
Straße:		
Wohnort:		

und der

Stadtverwaltung Wittlich, Schloßstr. 11 in 54516 Wittlich

wird folgende Vereinbarung bezüglich der Verpflegungskosten für die Teilnahme des Kindes

_____ am Mittagessen an der

_____ (Schule) im Rahmen der Ganztagschule

ab dem Beginn des Schuljahres _____ / ab dem _____

geschlossen:

1. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Monatspauschale erhoben. Die Pauschale wird auf den vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangstag sowie Fehlzeiten des Kindes wegen Krankheit oder anderen Umständen. Für den Hauptmonat der Sommerferien wird kein Elternbeitrag berechnet.
2. Die Höhe der Pauschale wird aufgrund des zwischen dem jeweiligen Anbieter und dem Schulträger geschlossenen Vertrags über die Lieferung der Mittagsverpflegung für ein Schuljahr im Voraus festgelegt. Bei der Festsetzung werden Ferien, sonstige Schließzeiten und Ausfälle wegen Krankheit usw. berücksichtigt. Die Pauschale beträgt derzeit **36,00 €** (im Schuljahr 2019/20).

Die Stadt Wittlich ist berechtigt, die Höhe der Verpflegungskosten jederzeit, insbesondere bei der Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung, anzuheben. Dies ist dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

3. Die Pauschale ist jeweils zum Monatsersten im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich mittels Bankeinzug. Der Antragsteller hat der Stadt daher mit diesem Antrag ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Schule mitzuteilen, wenn der/die angemeldete Schüler/in nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen kann. Kann der/die Schüler/in krankheitsbedingt längere Zeit nicht an der Verpflegung teilnehmen (mindestens 4 Tage), kann auf Antrag eine anteilige Erstattung der Verpflegungskosten erfolgen.

Die Erstattung ist schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Wittlich, Schulamt, zu beantragen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Eine Erstattung aus anderen Gründen (z. B. Schließung der Schule wegen Streiks oder höherer Gewalt) erfolgt nicht.

5. Die Vereinbarung wird i. d. R. ab dem Schuljahresbeginn geschlossen und endet automatisch, wenn das angemeldete Kind nicht mehr Ganztagschüler/in an der o. a. Schule ist.

Der Vertrag kann vom Antragsteller mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Die Stadt Wittlich kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn der Antragsteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere die Verpflegungskosten zum vereinbarten Termin nicht zahlt, kein SEPA-Mandat vorlegt oder wenn ein unangemessenes Verhalten des Schülers/der Schülerin eine Kündigung rechtfertigt. Über eine Kündigung aus wichtigem Grund entscheidet die Stadt Wittlich in Verbindung mit der Schule.

6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam/undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, eine evtl. rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.

Ergänzende Vereinbarung zur Wahl des Mittagessens:

regulär angebotenes Essen

muslimisches Essen

vegetarisches Essen

Lebensmittelunverträglichkeiten: _____

Ort, Datum

(1. Personensorgeberechtigter)

(2. Personensorgeberechtigter)

Zustimmung für die Stadt Wittlich:

(Ort, Datum)
